

## Arbeitsleistungen in AWG

---

ge im Alter und bei Krankheit, auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit weiter ausgestaltet, fordert es zugleich von den Werkträgern, diese Grundrechte verantwortungsbewußt wahrzunehmen und ihre **Z** Arbeitspflichten zu erfüllen.

Das AGB gilt für alle Werkträgern, das heißt für Arbeiter und Angestellte, einschließlich der Heimarbeiter und Lehrlinge, in den sozialistischen Betrieben, in sozialistischen Genossenschaften, Staatsorganen, staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen sowie in Betrieben anderer Eigentumsformen. Es findet Anwendung auf die durch **Z** Arbeitsvertrag oder **Z** Lehrvertrag, **Z** Berufung oder **Z** Wahl begründeten **Z** Arbeitsrechtsverhältnisse, aber auch auf solche zwischen Bürgern, sofern dafür keine besonderen Rechtsvorschriften bestehen.

Das Zustandekommen des AGB ist ein Beispiel für die demokratische Mitgestaltung der Werkträgern im Prozeß der Gesetzgebung. Nach öffentlicher Diskussion wurde der Entwurf des AGB vom 9. FDGB-Kongreß bestätigt. In Ausübung seines Rechtes der Gesetzesinitiative unterbreitete der FDGB den Gesetzentwurf der Volkskammer zur Beschlußfassung. Die Volkskammer beschloß das Gesetz am 16. Juni 1977, es ist seit dem 1. Januar 1978 in Kraft.

Das AGB umfaßt 17 Kapitel: 1. Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts; 2. Leitung des Betriebes und Mitwirkung der Werkträgern; 3. Abschluß, Änderung und Auflösung des Arbeitsvertrages; 4. Arbeitsorganisation und sozialistische Arbeitsdisziplin; 5. Lohn und Prämie; 6. Berufsausbildung; 7. Aus- und Weiterbildung; 8. Arbeitszeit; 9. Erholungsurlaub; 10. Gesundheits- und Arbeitsschutz; 11. Geistig-kulturelles und sportliches Leben und soziale Betreuung der Werkträgern im Betrieb; 12. Besondere Rechte der werkträgern Frau und Mutter; 13. Arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Werkträgern; 14. Schadenersatzleistungen des Betriebes; 15. Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten; 16. Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsrechts; 17. Entscheidung von Arbeitsstreitfällen und von Streitfällen auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

**Arbeitsleistungen in AWG** - nach dem **Z** AWG-Statut von den Mitgliedern zu erbringende Eigenleistungen, mit denen der Wohnungsbau unterstützt und mitfinanziert wird und die der Pflege und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums dienen (Abschn. IV Buchst. B AWG-MSt). A. werden differenziert nach Wohnungsgröße von der Mitgliederversammlung entweder nach Stundenzahl oder nach Wertumfang festgelegt. Die zur Finanzierung des Eigenanteils der **Z** Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG) erforderlichen A. müssen vor Zuweisung der **Z** Genossenschaftswohnung erbracht werden. A. dürfen nur im Ausnahmefall durch Geldzahlung abgegolten werden (z. B. bei längerem Auslandsaufenthalt); dazu ist ein Beschluß der Mitglie-

dersversammlung erforderlich. A. werden im Grünanlagenbau oder in der Bau- und Baustoffindustrie realisiert, sie sind auch in der künftigen Wohnung vorgesehen (z.B. Tapezieren). Zur Pflege und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums notwendige A. sind außerdem jährlich in dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Umfang zu erbringen (durchschnittlich 10 Stunden). Diese A. können finanziell abgegolten werden. Der Wert der A. bzw. die entsprechenden Abgeltungsbeträge gehen in den unteilbaren Fonds des Genossenschaftsvermögens ein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Vergütung oder Auszahlung nur in Ausnahmefällen möglich (Abschn. IV Buchst. B Ziff. 3 und 4 AWG-MSt). Bei einem Wohnungstausch zwischen Genossenschaftern hat der Partner, der die größere Wohnung erlangt, A. im Umfang der bestehenden Differenz zu erbringen. Einem Mitglied, das eine kleinere Genossenschaftswohnung bezieht, ist der anteilige Wert der A. auf dessen Antrag und auf Beschluß der Mitgliederversammlung zurückzuzahlen (3.DB zur VO über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 18.9. 1986, GBl. I 1986 Nr. 32 S.422). Wird mit dem Inhaber einer Mietwohnung getauscht, werden von diesem keine A. gefordert. Beim Übertritt in eine andere AWG oder **Z** Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft ist der Wert der A. in voller Höhe zu übertragen. Forderungen aus nicht erbrachten A. können die AWG auf dem Gerichtswege durchsetzen. Von den A. als Mitgliederpflicht sind A. auf der Grundlage des Nutzungsvertrages (z.B. malermäßige Instandhaltung) oder eines Mitwirkungsvertrages der **Z** Hausgemeinschaft zu unterscheiden (**Z** Eigenleistungen des Mieters).

**Arbeitslohn** - in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der ökonomischen Gesetze planmäßig festgelegter Anteil der Werkträgern an dem Teil des Nationaleinkommens, der nach Abzug der Mittel für Akkumulation und gesellschaftliche Konsumtion für die individuelle Konsumtion zur Verfügung steht. A. ist Hauptbestandteil des **Z** Arbeitseinkommens, das wichtigste Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts der Werkträgern und ihrer Familien, zur Erhöhung ihres Lebensniveaus und damit die Hauptform, um die persönliche materielle Interessiertheit zu stimulieren. Die Höhe des A. ist abhängig von Qualifikation, Verantwortung und Leistung des Werkträgern (**Z** Leistungsprinzip **Z** Lohnanspruch). Durch produktivitätsfördernde Lohnformen wird das materielle Interesse der Werkträgern auf Steigerung der Arbeitsproduktivität, auf hohe Qualität und Senkung der Kosten gelenkt. Die Werkträgern werden an ihrer Qualifizierung, vor allem an der Beherrschung der neuen Technik und an der Übernahme höherer Verantwortung materiell interessiert. Über den A. werden auch besondere Arbeitsbedingungen, z.B. Arbeiterschwernisse, Mehrschichtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit, anerkannt und berücksichtigt. Schließlich hat A. auch eine Lenkungsfunction, um volkswirtschaftlich besonders wichtige Wirtschaftszweige mit Arbeitskräften zu versorgen bzw. die Be-